

Stadt Bergkamen
Dezernat III

Drucksache Nr. 9/109-00
Amt für Finanzen und Steuern

Datum: 23.11.2004

Az.: 22.5 di-bs

Beschlussvorlage – öffentlich -

	Beratungsfolge	Datum
1.	Haupt- und Finanzausschuss	15.12.2004
2.	Rat der Stadt Bergkamen	16.12.2004
3.		
4.		

Betreff:

3. Nachtragssatzung zur Hundesteuersatzung vom 27.09.2001

Bestandteile dieser Vorlage sind:

1. Das Deckblatt
2. Die Sachdarstellung und der Beschlussvorschlag
3. 1 Anlage

Der Bürgermeister In Vertretung Mecklenbrauck Erster Beigeordneter und Stadtkämmerer	
---	--

Amtsleiter Overhage	Sachbearbeiter Dickhausen	Sichtvermerk StA 30
--------------------------------	--------------------------------------	---------------------------------

Sachdarstellung:

Mit der V. Nachtragssatzung zur Hundesteuersatzung der Stadt Bergkamen wurde ab dem 01.01.1994 die Hundesteuer in folgender Höhe festgesetzt:

Bei Haltung eines Hundes	132,00 DM,
bei Haltung von zwei Hunden	156,00 DM je Hund,
bei Haltung von drei oder mehr Hunden	180,00 DM je Hund.

Mit der Einführung des Euro als Zahlungsmittel zum 01.01.2002 wurden die Steuerbeträge auf volle Euro geglättet. Sie betragen seither:

Bei Haltung eines Hundes	66,00 €,
bei Haltung von zwei Hunden	78,00 € je Hund,
bei Haltung von drei oder mehr Hunden	90,00 € je Hund,

Außerdem wurden aufgrund der Landeshundeverordnung neue Steuersätze für gefährliche Hunde ab dem 01.01.2002 eingeführt. Sie betragen seither:

Bei Haltung eines Hundes	396,00 €,
bei Haltung von zwei Hunden	468,00 € je Hund,
bei Haltung von drei oder mehr Hunden	540,00 € je Hund.

Mit der 2. Nachtragssatzung zur Hundesteuersatzung der Stadt Bergkamen wurde den Bestimmungen des zum 01.01.2003 in Kraft getretenen Landeshundegesetzes Rechnung getragen.

Der Steuersatz für gefährliche Hunde gemäß § 3 des Landeshundegesetzes wurde beibehalten.

Für Hunde nach § 10 des Landeshundegesetzes, an deren Haltung vom Gesetz besondere Anforderungen geknüpft werden, wurden folgende Steuersätze festgesetzt:

Bei Haltung eines Hundes	198,00 €,
bei Haltung von zwei Hunden	234,00 € je Hund,
bei Haltung von drei oder mehr Hunden	270,00 € je Hund.

Es ist festzuhalten, dass der Regelsteuersatz für Hunde seit 1994 nicht nur unverändert geblieben, sondern durch die Glättung ab dem 01.01.2002 sogar um 2,1 % gesenkt worden ist.

Ein interkommunaler Vergleich hat ergeben, dass die Hundesteuersätze der Stadt Bergkamen unter den Sätzen der Nachbargemeinden liegen:

Kommune	1 Hund	2 Hunde	3 und mehr Hunde
Gemeinde Bönen	75,00 €	90,00 €	102,00 €
Stadt Fröndenberg	67,00 €	79,00 €	92,00 €
Stadt Hamm	78,00 €	108,00 €	126,00 €
Stadt Kamen	80,00 €	92,00 €	104,00 €
Stadt Lünen	84,00 €	96,00 €	108,00 €
Stadt Selm	84,00 €	96,00 €	108,00 €
Stadt Werne	75,00 €	90,00 €	102,00 €

Die Hundesteuer ist eine Aufwandsteuer. Mit der Steuer soll auch die in der Hundehaltung zum Ausdruck kommende wirtschaftliche Leistungsfähigkeit berücksichtigt werden. Da der derzeitige Steuersatz seit dem 01.01.1994 unverändert, durch Glättung seit 2002 sogar um 2,1 % gesenkt worden ist, ist die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit, die sich aus der Haltung von Hunden definiert, nicht mehr in der Höhe des Steuersatzes abgebildet.

Es wird daher vorgeschlagen, im Rahmen einer Satzungsänderung folgende Regelsteuersätze für Hunde zu erheben, die nicht den Bestimmungen der §§ 3 u. 10 des Landeshundesteuergesetzes unterliegen:

Bei Haltung eines Hundes	84,00 €,
bei Haltung von zwei Hunden	96,00 € je Hund,
bei Haltung von drei oder mehr Hunden	108,00 € je Hund.

Der erhöhte Steuersatz für Hunde nach § 3 und § 10 des Landeshundegesetzes sollte in der bestehenden Höhe belassen werden, da die Steuerhöhe erst 2002 bzw. 2004 festgesetzt wurde. Auch die mit der erhöhten Steuer vom Satzungsgeber gewollte Lenkungsfunktion hat sich voll bewährt, da die in den Rassenlisten aufgeführten Hunderassen vermindert gehalten werden.

Die mit der Änderung der Steuersätze zu erzielende Mehreinnahme beläuft sich auf ca. 55.000,00 € pro Jahr.

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Bergkamen beschließt die 3. Nachtragssatzung zur Hundesteuersatzung der Stadt Bergkamen vom 27.09.2001. Die 3. Nachtragssatzung ist der Erstschrift dieser Niederschrift als **Anlage 1** beigelegt.

Anlage 1 zur Drucksache Nr. 9/109-00

3. Nachtragssatzung

zur Hundesteuersatzung der Stadt Bergkamen vom 27.09.2001

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert am 03.02.2004 (GV NRW S. 96ff), der §§ 1 bis 3 und 20 Abs. 2 Buchst. b) des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610), zuletzt geändert am 04.05.2004 (GV NRW S. 228), sowie des Landeshundegesetzes vom 18.12.2002 (GV NRW S. 656) hat der Rat der Stadt Bergkamen in seiner Sitzung am folgende 3. Nachtragssatzung zur Hundesteuersatzung vom 27.09.2001 beschlossen:

Art. I

§ 2 Abs. 1 der Satzung wird wie folgt geändert:

- (1) Die Steuer beträgt jährlich, wenn von einem Hundehalter oder mehreren Personen gemeinsam
- | | | |
|--|----------|----------|
| a) ein Hund gehalten wird, | 84,00 €, | |
| b) zwei Hunde gehalten werden, | 96,00 € | je Hund, |
| c) drei oder mehr Hunde gehalten werden, | 108,00 € | je Hund. |

Art. II

Die Änderung tritt 01.01.2005 in Kraft.